

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Jörg Zirwes
AfD-Kreistagsfraktion
Marktplatz 1
56865 Blankenrath

56812 COCHEM, 09. SEPTEMBER 2024

Anfrage der AfD-Fraktion zur Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Zirwes,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. ***Plant die Kreisverwaltung die schnelle Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber?***

Der Kreistag hat mit der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 05.09.2011 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 145 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), und § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 516), nach Anhörung der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Treis-Karden, Ulmen und Zell in seiner Sitzung vom 29. August 2011 die Aufgabe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Verbandsgemeinden übertragen.

Gemäß § 1 der Satzung überträgt der Landkreis Cochem-Zell den Verbandsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes obliegen. Dem Landkreis obliegen insoweit nur die Abrechnung sowie die Prüfung

1. der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz und
2. der krankenhilfeähnlichen Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz,
3. die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a Sozialgesetzbuch XII für Leistungsempfänger nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz und Cochem-Zell,
4. die Gewährung von Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch XII für Leistungsempfänger nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz.

Hinsichtlich der allgemeinen Leistungen, in deren Rahmen die Bezahlkarte Anwendung findet, ist der Landkreis den Delegationsnehmern hinsichtlich der tatsächlich entstandenen Aufwendungen lediglich erstattungspflichtig, wobei die Abrechnungen vierteljährlich erfolgen.

Insoweit trifft die Frage der Einführung, Ausgabe und faktischen Handhabung im Landkreis Cochem-Zell konkret die Verbandsgemeinden. Zwar ist der Landkreis berechtigt, gemäß § 3 der Satzung Richtlinien für die kreiseinheitliche Ausführung der Aufgaben zu erlassen, Weisungen zu erteilen und Anwendungshilfen zu erstellen.

Jedoch ist wie in der Vergangenheit auch der Landrätin daran gelegen, einvernehmliche Lösungen zwischen den Verbandsgemeinden als Delegationsnehmern und dem Landkreis als Delegationsgeber zu erreichen.

Daher ist Frau Landrätin bereits zu Beginn des Jahres 2024 auf die Bürgermeister zugegangen, um die Frage der Einführung einer Bezahlkarte mit den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden zu diskutieren. Es war und ist einhelliger Wunsch des Landkreises und der Verbandsgemeinden die Bezahlkarte einzuführen. Von daher ist vorgesehen das in der Kreistagssitzung am 07.10.2024 der entsprechende Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

Da jedoch die Umsetzung von den Verbandsgemeinden und deren Personal zu schultern ist und die Kosten der Einführung der Bezahlkarte vom Landkreis zu übernehmen sind, ist es einhellige Meinung gemeinsam mit den umliegenden Landkreisen und dem Land Rheinland-Pfalz eine Bezahlkarte einzuführen, um Synergieeffekte durch die gemeinsame Einführung zu nutzen und heterogene Zustände zu vermeiden. Insbesondere ist es wünschenswert, dass die Bezahlkarte bereits in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgegeben wird und diese dann im Anschluss auf Kreisebene weiter genutzt werden kann. Dies würde zu einer weitreichenden Verwaltungsvereinfachung führen.

Dies stellt auch die Ansicht des Landkreistages dar, der davon abrät, einen Einzelweg mit möglichen negativen rechtlichen Konsequenzen zu beschreiten.

2. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt soll die Maßnahme in Kraft treten?

Da sich der Landkreis Cochem-Zell an der durch die beteiligten Bundesländer initiierten europaweiten Ausschreibung beteiligt, hat dieser keinen unmittelbaren Einfluss auf den Zeitpunkt der Einführung der Bezahlkarte.

Ursprünglich war die Einführung der Bezahlkarte ab dem 01.10.2024 geplant. Da vor der zuständigen Vergabekammer Nachprüfungsanträge gestellt wurden, konnte die für den 15.07.2024 vorgesehene Zuschlagserteilung an einen Anbieter bisher nicht erfolgen. Somit wird sich die Einführung der Bezahlkarte verzögern.

3. Wenn ja zu Frage 1, wie viele im Landkreis lebenden Asylbewerber betrifft diese Maßnahme (Stichtag 01.08.2024)?

Im Landkreis Cochem-Zell würde die Einführung der Bezahlkarte aktuell ca. 211 Personen betreffen.

4. Wenn nein, beantragt die AfD-Fraktion die schnellstmögliche Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber zu beschließen.

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen


Anke Beilstein